

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Pettzeile 0,60 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Pfingsten!

Durch maienzarte, junge Buchen weht
Der Morgenwind auf weichen Taubenschwingen,
Aus lichten Wipfeln quillt ein schüchtern Singen,
Und wo im Moos der wilde Springaus steht,
Wallt mit dem Duft ein silberfeines Klingen. — —

Es ist wie Ihnen künst'ger Erntezeit,
Das heimlich durch verträumte Wälder gleitet,
Das alle Lebenskräfte weckt und weitet
Und stumm nach der Erfüllung Herrlichkeit
In Jugendsehnsucht scheu die Arme breitet . . .

Da braust von Osten her ein Jubelklang,
Wie Sturmesfittich rauscht es in den Zweigen,
Daß sich die Frühlingsskronen jähren neigen:
Die Sonne glüht empor, zum Siegesgang,
Und strömt ihr leuchtend Feuer in das Schmelzen.

Und alle Glocken sauchen durch das Land,
Und alle Vögel einen ihre Lieder:
Der Lebensgeist des Schöpfers flammt hernieder,
Der Herr der Welt reicht uns die Segenshand
Und Pfingsten, fröhlich Pfingsten ward es wieder!

Alice Frelin von Gaudy.

zeit noch 38 Ueberstunden hatte. Die Unterstützung durch die Krankenkasse kann nicht in die Lohnrechnung mit einbezogen werden.

Nur den Lohn verdienen zu können, mußten jedoch erhebliche Aufwendungen gemacht werden, denn außer Fahr- und Verbandsgebühren, über die sich grundsätzlich und in der Höhe streiten läßt, sind die anderen Ausgaben n o t w e n d i g e Ausgaben, über deren grundsätzliche Berechtigung wohl keine Meinungsverschiedenheit sein dürfte.

42 Wochen-Logis	190 M.
17 Fahrten zu 4,50 M.	76 "
250 Tage zu 30 Pf. Mehrkosten	75 "
36 Sonntage zu 50 Pf.	18 "
Verbandsbeitrag	57 "
Licht	5 "

zusammen 421 M.
Werbungslosten.

Es war also für mich als Saison-Wanderarbeiter eine Mehrausgabe von 421 M. notwendig, um bei voller Wahrnehmung der Arbeitszeit einen Lohn von 1345,31 M. (Auszahlung) zu verdienen. Ich mußte also 34 1/2 Prozent meines Einkommens aufwenden als Kosten, die man als Geschäftskosten oder Werbungslosten bezeichnen muß. Es ist das eine Steigerung gegen das Vorjahr um 2 Prozent. Vom Preisabbau habe ich also nichts zu spüren bekommen.

Um mich und meine Familie ernähren zu können, stand mir der Betrag der Auszahlung minus den Betrag der Werbungslosten zur Verfügung, das sind 1345,31 M. weniger 421 M., gleich 924,31 M. Den Betrag des Krankengeldes will ich nicht hinzurechnen, denn wenn man mal ohne Unfallfolgen abkommt, so ist das eine Glücksfrage. Solange Arbeitslosenunterstützung noch von der Bedürftigkeit abhängt, kann man auch diese beim Berechnen von Arbeiter-Einkommen nicht in Betracht ziehen. Rechtlich war ich dem Arbeitgeber in der Gesamtzeit von 295 Tagen zur Arbeit verpflichtet, in der meine Einnahme zum Lebensunterhalt 924,31 M. betrug, gleich 3,13 1/2 M. pro Tag. Als Familienvater darf ich jedoch nicht alles heute verzehren, was ich gestern verdiente. Ich erhielt trotz aller Bemühungen ab 21. Oktober keine Arbeit wieder und mußte also 365 Tage von dem Verdienst leben, gleich 2,53 M. pro Lebenstag mit fünfköpfiger Familie. Vielleicht wird mancher jagen, das ist Schwindel. Wir wollen mal die Stundenlöhne berechnen. Ich kann selbstverständlich nur meine reine Einnahme einsetzen, also 924,31 M. Diese Summe geteilt durch die Zahl der Arbeitsstunden an den Tagen, wo ich zur Arbeit verpflichtet und bereit war, ergibt 1465 1/2 geleistete Arbeitsstunden plus 82 1/2 Verjämrisse durch Witterung, gleich 1548 Stunden in 924,31 M., gleich 59 1/2 Pfennige pro Stunde. Während dieser Zeit waren jedoch tatsächlich 1856 Arbeitsstunden, die ich jedoch, wie vorher dargelegt, hauptsächlich wegen der Eigenart des Baugewerbes nicht alle leisten konnte: es verbleiben sonach 29 1/2 Pfennige für jede Stunde, in der ich dem Arbeitgeber gesetzlich zur Arbeit verpflichtet war. Meine gute Arbeitsgelegenheit im Jahresanfang hebt die schlechte am Jahreschluß auf, wenn man Vergleiche anstellen will. Das ist nun der Abschluß eines Facharbeiters aus dem sogenannten bestenlohnenden Berufe in einem der höchsten Lohngebiete!

Wir wollen wenigstens soviel verdienen, daß wir für unsern Familienunterhalt aufkommen können nach

lassen bezeugen können. Dieser Abschluß liefert dem Beweis, daß wir unsere Löhne erhöhen müssen, wenn wir achtbare Mitbürger bleiben wollen. Es werden verhältnismäßig nur wenige Kollegen sein, die einen besseren Jahresabschluss machen können. Wenn einer unserer Kollegen schon bei einem leichten Unglücksfall in unermessbare Not geraten würde und eine Strafzahlung begänge, so könnte sein Verteidiger sich zur Begründung der Entschuldbarkeit der Tat schon auf das Alte Testament (Buch der Sprüche 30, 9) berufen, wo davon die Rede ist, daß jemand aus Armut zum Stehlen genötigt sein kann. Bei den jetzigen Löhnen und Preisen wäre eine solche Verzweiflungstat menschlich verständlich. Wir wollen ehrliebe Leute bleiben und stets im Ansehen bei unseren Mitbürgern stehen. Die Not ist in den Reihen der Bauarbeiter so groß, wie dieses die Kollegen ihren eigenen Kollegen gegenüber, die in denselben Schicksalen stehen, oft nicht zugehen mögen.

Wenn geordnetes Rechtsschaffen in einem Staat herrschen soll, dann muß der gegenseitige Verkehr mit Eigentum von allen Staatsbürgern geachtet und gepflegt werden. Vor mehr als 100 Jahren waren in Deutschland die Bauern so ausgezogen, daß der gegenseitige Verkehr mit Eigentum erschwert und häufig völlig unmöglich gemacht war. Da kam Freiherr vom Stein auf den guten Gedanken, den an Zahl meisten Staatsbürgern, den Bauern, das notwendige Geld zu geben, daß sie ihre Lebensbedürfnisse bestreiten konnten. Man machte einen schönen Volkspruch dazu, den wir heute noch kennen. Deutschland erhob sich. Es wurde im Laufe der Zeit aus einem Agrar- ein Industriestaat. Wir wollen es unseren Söhnen nachmachen. Gehe man auch jetzt den an Zahl meisten Staatsbürgern soviel Geld, daß sie ihre ordentlichen Lebensbedürfnisse bestreiten können. Dann können die Geschäftsleute verkaufen und richtig einkaufen. Der Geschäftsverkehr in Deutschland wird sich erhalten und weiter entwickeln. Die an Zahl meisten Staatsbürger sind heute wir Arbeiter. Wir wollen neue Werte schaffen, für uns, andere Volksgenossen und andere Länder. Nicht nur für die Gegenwart wollen wir schaffen, sondern für Zukünftiges vorjorgen. Wer wir müssen von unserem Lohne leben können. Darum rufen wir jetzt, ähnlich wie damals die Bauern: „Geht uns Arbeitern Geld, dann hat's die ganze Welt.“
Ferdinand vom Sonnenstein.

Unsere Forderungen zum Bauarbeiterchutz

Vortrag des Kollegen A. Schmidt-Berlin auf dem außerordentlichen Verbandstag in Barmen.

Das ist der Inhalt des neuesten Entwurfes, wie er den Sozialministerien der Länder zugegangen ist. Er ist sehr dürftig ausgefallen. Die Landesregierungen sind berechtigt, in ihrer Begutachtung weitere Absprüche zu fordern, sie können aber auch Verschärfung der einzelnen Bestimmungen beantragen, eventuell die Aufnahme weiterer, in dem Entwurfe nicht vorgesehener Bestimmungen anregen. Nachdem wir von dem Entwurfe erst Kenntnis erhielten, als er den Ländern zugegangen war, haben wir uns gesagt, jetzt muß versucht werden, auf dem Wege über die Länder die eine oder andere Verbesserung zu erreichen. Wir wandten uns nach vorausgegangener eingehender Beratung am 11. Dezember 1925 mit folgendem Schreiben an das Preussische Ministerium für Sozialschutz:

„Ende Juni erschien in der Presse der Entwurf einer „Rustverordnung zum Schutze der Bauarbeiter“, der vom Reichsarbeitsministerium an die Regierungen der Länder zur Stellungnahme gesandt worden war.

Soweit wir unterrichtet sind, ist eine Rückäußerung darauf vom Preussischen Ministerium für Sozialschutz noch nicht erfolgt. Wir erwarten vom Sozialschutzministerium eine baldige eingehende Prüfung und umgehende Uebermittlung des Ergebnisses an das Reichsarbeitsministerium. Nachstehend unterbreiten wir unsere Auffassung über die jetzige Fassung des Entwurfes und hoffen, beim Sozialschutzministerium dafür volles Verständnis und Unterstützung zu finden.

Ein wirksamer Schutz der Bauarbeiter wird nur erreicht, wenn sowohl für erweiterte einheitliche Schutzvorschriften, als für öftere und eingehende behördliche Ueberwachung der Bauten gesorgt ist.

Beide Voraussetzungen berücksichtigt der Entwurf nur in sehr geringem Maße.

Wir vermüssen vor allem darin Vorschriften technischer Art über Schutzvorrichtungen bei der Ausführung von Erdarbeiten, Tief- und Hochbauten und Bauwerken anderer Art.

Die „hohen“ Bauarbeiterlöhne in der Praxis

Die Jahresbilanz eines Wanderarbeiters

Wie im vergangenen Jahre, habe ich auch in diesem Jahre meine Jahres-Bilanz gezogen. Im vergangenen Jahre war meine Bilanz (Baugewerkschaft Nr. 11, 1925), in den Einnahmen so günstig wie selten eine. In diesem Jahre ist sie weniger günstig, dürfte etwa im Mittel stehen.

Ich war von Anfang bis Schluß des Jahres als Zimmerer in einem Betongeschäft in der Nähe von Hannover beschäftigt. Februar und März zeigten, daß sie zu den Wintermonaten gerechnet sein wollen. Unser Bau mußte stillgelegt werden. Außerdem erlitt ich zwei leichte Unfälle und war deshalb vom 11. Februar bis 9. März und vom 29. Juni bis 14. Juli krank und erwerbsunfähig. Regelung von Familienangelegenheiten verursachten mehrere Male längere Arbeitsverjämrisse. Meinungsverschiedenheiten mit meinen Vorgesetzten führten dazu, daß ich bei Fertigstellung des Bauteils mit den ersten entlassen wurde. Die in Aussicht gestellte Wiedereinstellung an einem andern Bauteil oder Baustelle wurde nicht angeschlossen. Die Tabelle gibt die Perioden der verschiedenen Tariflöhne nicht genau an, weil in unserm Geschäft der Wochenlohn anders lag, mehrere Male gewechselt wurde usw. Ebenso zeigt sie nur 38 Ueberstunden. In Wirklichkeit sind mehr geleistet. Wir müssen es überall kritte durchführen, daß wohl Regenausfallstunden ohne Zuschlag nachgeholt werden dürfen, daß aber rein persönliche Verjämrisse nicht dazu ausgenutzt werden, Ueberstunden herauszuschinden.

Perioden der verschiedenen Tariflöhne	Arbeits-möglichkeit	Gesetzliche Arbeitsstunden	Verjämrisse durch			Stundenlohn	Arbeits-nachweis	Sozial-beiträge	Steuer-abzug	Aus-zahlung	Ver-dienst-möglichkeit	Bemerkungen
			Mittel-tung	persön-liche Engel.	Fami-lien-angeleg.							
2. 1.— 9. 3.	440	262	3	177	—	81	212,63	9,38	11,20	192,05	356,40	11. 2.— 9. 3. front
10. 3.— 16. 4.	120	67 1/2	53 1/2	—	—	86	58,05	2,96	2,50	52,59	103,20	
17. 4.— 7. 5.	144	131 1/2	13	—	—	95	124,44	4,44	3,70	116,80	136,50	
8. 5.— 4. 6.	184	172 1/2	9	—	8	100	173,10	5,92	7,85	159,33	184,60	
5. 6.— 16. 9.	736	633 1/2	3 1/2	96	13 1/2	105	671,70	20,52	36,15	625,03	772,80	29. 6.— 14. 7. front
17. 9.— 21. 10.	232	198 1/2	1/2	—	32	109	319,65	9,15	10,50	199,51	252,88	
	1856	1465 1/2	82 1/2	273	73 1/2		1459,57	52,37	61,90	1345,31	1806,68	

Der durch die Eigenart des Baugewerbes bedingte Lohnverlust betrug 73,30 M. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß ich in der Zeit, als der Bau im Februar-März stilllag, infolge Unfall krank war. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, wie die familiären Verhältnisse mit der Eigenart des Baugewerbes (insbesondere Arbeitsort und Wohnort) in Verbindung zu setzen sind. Der Unterschied zwischen der Verdienstmöglichkeit und dem wirklichen Verdienst ist deshalb so groß, weil Familien- und Krankheitsverjämrisse meine Lohnstunden zu unregelmäßig werden ließen, trotzdem ich in der Gesamt-

den örtlichen, zeitlichen und standesgemäßen Bedürfnissen, wozu wir gesetzlich verpflichtet sind. (B. G. B.). Allerdings müssen wir infolge unserer Saison-Wanderarbeit unsere besonderen Forderungen durchsetzen, weil sonst unser Reinverdienst zu gering bleibt. Unser Lohn darf nicht soweit sinken, daß wir nur noch die Lebens-notwendigkeiten bestreiten können. Unsere Werbungslosten sind um 2 Prozent gestiegen, was eine Verminderung unseres Lebensunterhaltes ist, denn Rücklagen, Erwerbsloste usw. konnten wir seit Renovierung unseres Gewerkes nicht machen, was Geschäftsleute und Spar-

Die Bestimmungen über das Verbot des Ueberdieshandwerkens sowie die über den Schutz der Arbeiter bei Eisenarbeiten, die zur Eindämmung der Absturzgefahren so überaus wichtig sind, dürfen in der Weiterentwicklung ebenso wenig fehlen, als eine Vorschrift, die Mordarbeit bei besonders gefährlichen Bauarbeiten verbietet. In Baden besteht seit 1919 (Verordnung vom 26. 3. 1919, § 16) bereits eine derartige Bestimmung, die zweifellos unfaßverhütend gewirkt hat.

Wir finden auch keine Vorschriften zur Abwendung von Erkrankungen bei der Verwendung gesundheitsgefährlicher Baustoffe. Unberücksichtigt ist weiter geblieben, wirksame Vorkehrungen gegen den schädlichen Einfluß der Witterung auf die Innenarbeiter während der Winterzeit vorzusehen. Der § 6 des Entwurfs ist so allgemein gehalten, daß er eine brauchbare Handhabe zur Errichtung eines ausreichenden Schutzes nicht bietet.

Wir halten es nicht für zweckmäßig — wie es anscheinend das Reichsarbeitsministerium plant — die Regelung dieses überaus wichtigen Abschnittes der Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu überlassen. Es ist vielmehr Aufgabe des Reichsarbeitsministeriums, solche Bestimmungen in den Entwurf hineinzuarbeiten. Diesen haben sich dann die künftigen Einheits-Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften anzupassen, aber nicht umgekehrt.

Die in den §§ 7-11 des Entwurfs enthaltenen gesundheitslichen Bestimmungen verdienen diese Bezeichnung nur bedingt. Die Bereitstellung von Unterkunftsräumen und Aborten erst bei mehr als 10 gleichzeitig beschäftigten Personen bzw. nur bei Neubauten vorzuschreiben, bedeutet, daß ein sehr großer Teil der Bauarbeiter gezwungen ist, sich ohne die eine oder gar beide Einrichtungen zu behelfen. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bauarbeiter in sehr erheblichem Maße den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind und daher wohl auf jeder Baustelle Unterkunftsräume und Aborte notwendig haben. Im anderen Falle sind Erkältungskrankheiten, Beschädigung und Verschleiß von Kleidung und Werkzeug, Verunreinigungen der Baustelle und Verletzung des Anstandes die Folge.

Der letzte Absatz des § 7 wird von uns nach den bisherigen Erfahrungen mit ähnlichen Bestimmungen nicht als brauchbar angesehen, um diese Einrichtungen für die Mehrzahl der Bauarbeiter zu erreichen.

Die Freistaaten Baden, Thüringen und Braunschweig haben schon seit Jahren den berechtigten Ansprüchen der Bauarbeiter in dieser Hinsicht in weitem Maße Rechnung getragen. Es liegt durchaus kein triftiger Grund vor, ähnliche Bestimmungen in der Reichsverordnung wegzulassen.

Die Fassung des § 10 über Massenquartiere läßt die verschiedensten Auslegungen zu. Hier sind klare Bestimmungen erforderlich über Bauart, Benutzung und Ausstattung der Räume und Nebenanlagen. Die jetzigen beherrschenden Bestimmungen erschweren sowohl dem Unternehmer als auch der prüfenden Behörde die Beurteilung, ob und wie weit den Vorschriften genügt ist. Eingehende Darstellung über zweckmäßige Einrichtung und Betrieb derartiger Anlagen enthält die Eingabe des A. D. S. B., des Bundes, christlichen Bauarbeiterverbandes und Verbandes deutscher Gewerksvereine vom April 1921 zum ersten Entwurf der Reichsarbeitsministeriums.

Die Bereitstellung eines Verbandstafelens (§ 11) erst bei mehr als fünf Arbeitern vorzuschreiben, kann nicht geltebener werden. Gut schließende und zweckdienlich angeordnete Verbandstafeln müssen auf jeder Baustelle vorhanden sein, schon im Hinblick auf die oft weite Entfernung der Arbeitsstelle von Arzt und Apotheke, und daß auch eine geringere Zahl als fünf beschäftigte Personen Unfälle keineswegs ausschließt. Es ist weiter notwendig, Bestimmungen zu treffen über den Mindestinhalt der Verbandstafeln — vielleicht nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt — damit die zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Verbandstoffe auch wirklich und in brauchbarem Zustand vorhanden sind.

Bei der Wichtigkeit, die einer öfteren und sorgfältigen Ueberwachung der Bauten beizumessen ist, bedarf der § 12 des Entwurfs noch einer wesentlichen Ergänzung. Uns erscheint eine zweifache Revision jeder Baustelle in der Woche als das Mindeste zur Durchführung eines wirklichen Bauarbeiter-schutzes. Wir möchten dabei noch besonders hervorheben, daß die fast täglichen Bauunfälle in Groß-Berlin zweifellos mit der gegenwärtigen, sehr geringen Ueberwachung der Bauten durch die Baupolizei zusammenhängen.

Vorschriften, wie oft die Baustellen einer Prüfung zu unterziehen sind, sowie über ausreichendes Personal hierzu, erscheinen uns unerlässlich.

In dem § 12 ist die Mitwirkung der Bauarbeiter bei der Beachtung und Janchaltung der Vorschriften gänzlich außer acht gelassen. Hier sind noch eingehende Bestimmungen über Anstellung, Wirkungsbereich und Tätigkeit der Baukontrolleure hineinzuarbeiten. Gemeinden und Gewerksverbänden ist die Durchführung solcher Bestimmungen nicht zu empfehlen, sondern zu Pflicht zu machen.

Ferner vermüssen wir jeglichen Hinweis, daß die requirierenden Beamten mit den Baubelegierten und Mitgliedern der Betriebsvertretung Fühlung nehmen, um mit ihrer Unterstützung der Delegation entsprechende Anweisungen zwecks Verhütung von Unfällen zu geben.

Wir nehmen dabei Bezug auf die §§ 100-105 der Badischen Verordnung vom 26. März 1919, worin der Arbeitsschutz zur Befähigung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Baugewerbe eine ausgedehnte Mitwirkung vorgeschrieben ist.

Der § 13 des Entwurfs sieht Verletzungen in Einzelstufen vor. Wir sind der Ansicht, daß bei den jetzigen unzureichenden Entwurfsbestimmungen etwaige Verletzungen davon gleichbedeutend sind mit völliger Schutzlosigkeit der Bauarbeiter. Sofern nicht gleichzeitig die Bestimmungen des Entwurfs in der von uns vorge-

schlagenen Weise eine Verbesserung erfahren, müssen wir dringend davon abraten. Es muß andererseits durch diesen Paragraphen auch die Möglichkeit gegeben sein, weitergehende Anordnungen zu treffen, sofern bei komplizierten Bauwerken dies notwendig erscheint. Dieser Umstand ist im Entwurf völlig unberücksichtigt geblieben.

Von den Strafbestimmungen des § 14 verprechen wir uns keinerlei Wirkung, wenn das Wort „vorzüglich“ beibehalten bleibt. Steis wird bei Uebertretungen die „Vorzüglichkeit“ bestritten werden, den Gegenbeweis zu führen dürfte erfahrungsgemäß fast nie gelingen. Ueber die Höhe der Strafe besagt der Entwurf zurzeit nichts. Soll jedoch das bisherige Strafmaß beibehalten werden, dann verfehlen nach unserer Ansicht die Strafbestimmungen auch nach dieser Richtung ihre Wirkung. Bei dem gesunkenen Wert des Geldes und da in den seltensten Fällen durch richterliche Entscheidung die höchstzulässige Strafe festgesetzt wird, bieten die jetzigen außerordentlich niedrigen Strafen keinen Zwang zur genaueren Innehaltung der Schutzvorschriften und Beachtung größerer Unsiht.

Der zweite Satz des § 14 über die Verantwortlichkeit des Bauherrn wird in der gegenwärtigen Fassung seinen Zweck nicht erfüllen. Wir verlangen eine völlig klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit von Bauherrn und Bauleiter zum Nutzen aller Beteiligten und um Verjuchen vorzubeugen, bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen die Verantwortlichkeit auf die Arbeitnehmer abzuwälzen.

Für zweckdienlich halten wir es hierbei, Bauherrn und Bauausführenden zu verpflichten, vor Inaugriffnahme der Arbeiten eine gemeinsame schriftliche Erklärung der zuständigen Behörde abzugeben, wenn die Vorkhaltung der zum Schutze der Bauarbeiter nach diesen Bestimmungen erforderlichen Gerüste und Geräte und sonstigen Einrichtungen obliegt. Die mit der Bauaufsicht betraute Dienststelle hat dann zu entscheiden, inwieweit die namhaft gemachten Personen die Gewähr bieten, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen. Wir halten diese Klarstellung vor dem Beginn der Arbeiten für notwendig, weil nach unseren Erfahrungen, besonders auf Bauten, wo mehrere Unternehmer arbeiten, sehr häufig Streit entsteht, wer zur Vorkhaltung der Gerüste usw. verpflichtet ist. Dadurch tritt meistens eine Verzögerung in der Anbringung der Schutzvorrichtungen ein und somit auch eine Gefährdung der dort beschäftigten Personen.

Wir hoffen, daß das Wohlfahrtsministerium sich den von uns dargelegten Bedenken gegen den Entwurf nicht verschließt und in seiner Stellungnahme zu der Verordnung des R. A. M. die von uns gleichzeitig gemachten Verbesserungsvorschläge in vollem Umfang berücksichtigt. Weiter erachten wir es für erforderlich, von dort mit Nachdruck dafür einzutreten, daß die seit 1920 in Vorbereitung befindliche Reichsbauarbeiter-schutzverordnung nun endlich einen Inhalt erhält, mit dem tatsächlich die Eindämmung der Berufsschädigungen im Baugewerbe erreicht wird.

Bei der großen Bedeutung, die der Verordnung künftig zukommen wird, halten wir es für nützlich, in einer gemeinsamen Besprechung mit den unterzeichneten Organisationen vorher einzelne Fragen noch näher zu erörtern.

Einer entsprechenden Mitteilung sehen wir entgegen.
(Unterschriften.)

Wie Sie aus diesem Schreiben ersehen, ist der Versuch, die Stellungnahme des Wohlfahrtsministeriums zu beeinflussen, unternommen worden. Mit welchem Erfolg, steht dahin. Auf Grund einer Besprechung, die wir am 5. März d. J. mit dem zuständigen Referenten, Herrn Regierungsrat Sewer, hatten, sind meine Hoffnungen gering.

Wie die Stellung der Arbeitgeber zu dem Entwurf ist, wissen wir nicht; immerhin ist anzunehmen, daß ihnen dennoch das eine oder andere als untragbar erscheint und deshalb von ihnen auf eine weitere Veränderung des Entwurfs hingearbeitet wird. Ich glaube übrigens, daß der sehr magere Inhalt des Entwurfs größtenteils, wenn nicht ausschließlich, auf die Einreden und Beeinflussungen der Unternehmer und deren Syndizi zurückzuführen ist. Diese Verrückten sind nicht etwa grundsätzliche Gegner des Bauarbeiter-schutzes, beileibe nicht. Sie bekämpfen ihn „nur“ insofern, als seine Durchführung den Unternehmern Geld kostet, ihre Anordnungen und Unterlassungen überwaht und ihnen eine gewisse Verantwortung und Haftung auferlegt werden sollen. Kurz, Bauarbeiter-schutz in der von uns seit Jahr und Tag geforderten Form erscheint den Arbeitgebern untragbar, deshalb bekämpfen sie unsere Forderungen fast reißlos auf das Entschiedenste.

In dem Entwurf vermißt man die Frage der Anstellung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande gänzlich. Das ist bestimmt kein Zufall, vielmehr ein Ergebnis der Arbeitgebers. Gerade diese Forderung der Arbeiter-schaft ist von jener Seite schon immer mit aller Schärfe bekämpft worden. Bei den Einwendungen, die dagegen erhoben werden, hört man immer wieder, der Arbeiter sei zu einer solchen Ueberwachung nicht befähigt.

Es wird weiter gesagt, diese Kontrolle sei unproduktive Arbeit, mit unproduktiver Arbeit aber dürfe unsere heutige Wirtschaft nicht weiter belastet werden. Ein weiterer Einwurf zielt darauf ab, den Baukontrolleuren den Charakter der Unparteilichkeit abzusprechen. Man argumentiert, der Baukontrolleur werde seine ganze Tätigkeit nur darin erblicken, dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten an der Arbeitsstelle Schwierigkeiten zu bereiten, er würde weiter bei jedem Unfälle, auch wenn dieser auf eine Verletzung von unglücklichen Zufällen zurückzuführen sei, den Versuch machen, die Schuld dem Arbeitgeber zuzuschreiben.

Aus diesen und allen möglichen anderen Gründen bekämpft das Unternehmertum unsere Forderung auf Anstellung von Baukontrolleuren.

Werte Kollegen! Bei der Bekämpfung unserer Bauarbeiter-schutzforderungen begegnet man in letzter Zeit vielfach dem Einwande, in der Nachkriegszeit seien die Unfallziffern gegenüber der Vorkriegszeit zurückgegangen,

ein Beweis dafür, daß sowohl in der praktischen Handhabung des Bauarbeiter-schutzes als auch in der Kontrolle heute Genügendes geleistet würde. Wie liegen die Dinge? Tatsache ist, daß die Unfälle, in der absoluten Zahl wie auch im Prozentjahre zu den beschäftigten Arbeitern gegenüber der Vorkriegszeit um ein kleines zurückgegangen sind.

Jahr	Zahl der Vollarbeiter	Zahl der gemeldet. Unfälle	in % zu den Arbeitern	Erfolgreich entschäd. Unfälle	in % zu den Arbeitern	Unfälle mit tödlichem Ausgang	in % zu den Arbeitern
1910	1 244 124	74 483	5,98	13 660	1,10	1 096	0,09
1911	1 343 705	81 324	6,05	13 382	0,99	1 190	0,09
1912	1 825 775	81 374	6,13	14 477	1,09	1 304	0,09
1920	862 370	41 670	4,85	6 522	0,80	654	0,08
1921	962 412	52 672	5,47	7 493	0,88	968	0,10
1922	1 482 319	58 389	3,94	7 758	0,54	999	0,07
1923	1 219 497	40 119	3,29	5 609	0,46	717	0,06

In den Jahren 1922 und 1923 liegen der Berechnung nicht wie in allen vorhergehenden Jahren die Zahlen der Vollarbeiter, sondern die der versicherten Personen zugrunde. Daß dadurch das Gesamtbild ein wesentlich anderes Gesicht bekommt, ist selbstverständlich.

Mit diesen Zahlen kann man allerdings eine gewisse Besserung beweisen. Falls wäre es aber, wollte man schlußfolgern, daß damit auch die bessere Handhabung des Bauarbeiter-schutzes in seiner Allgemeinheit bewiesen sei, oder daß gar mit diesen Zahlen das zu erreichende Mindestmaß an Bauunfällen nun wirklich erzielt sei. Das letztere trifft jedenfalls nicht zu. Wenn wir auch überzeugt sind, daß sich die Unfälle im Baugewerbe, auch bei Anwendung der äußersten Vorsicht und bei schärfster Befolgung der Verhütungsvorschriften, niemals ganz werden beseitigen lassen, dann glauben wir doch, daß sich noch eine wesentliche Besserung erzielen läßt.

Bei den eben gehörten Zahlen, deren absolute Richtigkeit wir nicht anzweifeln, bleibt aber noch folgendes zu bedenken:

1. Die Bauweise der Nachkriegszeit (überwiegend Flachbau statt Hochbau) wirkt untrügend sowohl auf Häufigkeit wie auf Umfang und Schwere der Unfälle mitbernd ein.
2. Die Tatsache, daß seit dem Jahre 1922 nicht mehr, wie dieses früher der Fall war, die Zahl der Vollarbeiter, sondern die Zahl der beschäftigten bzw. versicherten Personen der Statistik zugrunde gelegt ist, läßt eine zu schlußfolgerungen brauchbare Gegenüberstellung erst nach einigen Jahren zu.
3. Daß wohl zu Recht angenommen werden kann, daß auch die Einführung des Achtstundentages die Häufigkeit der Unfälle im günstigen Sinne beeinflusst hat. Und endlich

4. glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, daß die kleine Besserung, welche eingetreten ist, auf das Konto der verschärften Kontrolle durch die in vielen Gebieten erfolgte Anstellung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande zurückzuführen ist.

Ich komme zum Schluß. Unsere Wünsche gehen dahin, daß das Reichsarbeitsministerium den Entwurf nochmals einer eingehenden Prüfung unterzieht, bevor er als Reichsverordnung herausgeht. Bei dieser Ueberprüfung darf von den maßgebenden Stellen weniger auf die jeden sozialen Fortschritt bekämpfenden Unternehmerkreise geachtet werden, als wie auf das Urteil der Bauarbeiter-schaft. Letztere, nicht die Unternehmer, sind es, welche unter mangelndem Schutze ihre Haut zu Markte tragen. Im besonderen bitten wir das Reichsarbeitsministerium, in die Verordnung eine Maßvorschrift über die Anstellung von Baukontrolleuren aufzunehmen. Des Weiteren müssen die Strafbestimmungen bei Nichtbeachtung oder Uebertretung der Verordnung so gestaltet werden, daß nicht nur der Bauleiter, Polier oder Aufseher, sondern auch der Unternehmer, unter gewissen Umständen sogar der Bauherr, zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine weitere Bestimmung, laut welcher die Berufsgenossenschaften verpflichtet werden, bis zu einer gewissen Zeit ihre Unfallverhütungsvorschriften für alle Berufsgenossenschaften einheitlich zu gestalten, müßte ebenfalls noch aufgenommen werden. Glaubt man aber, die Verordnung mit einer solchen Vorschrift nicht belassen zu können, dann erwarten wir von der Regierung, daß sie mit anderen Mitteln dieses Ziel recht bald zu erreichen sucht.

Von den Sozialministerien der Länder, im besonderen vom Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt, erwarten wir, daß es unsere Bestrebungen unterstützt und bei der Stellungnahme zum Entwurfe unsere im Schreiben vom 11. Dezember 1923 gemachten Anregungen berücksichtigt und soweit als möglich in den Entwurf hineinarbeitet. Endlich müssen wir von den Sozialministerien erwarten, daß ihre Stellungnahme recht bald abgeschlossen wird, damit endlich mit dieser Verordnung, wenn auch nur ein ganz kleiner, jaghafter Schritt, zur reichsgesetzlichen Regelung des Bauarbeiter-schutzes getan wird. (Lebhafter Beifall.)

Sie wie in den letzten Tagen bei einer Besprechung im preussischen Wohlfahrtsministerium erfahren, hat die Reichsregierung den vorliegend besprochenen und in der letzten Nummer im Vorlaute mitgeteilten Entwurf einer Reichsverordnung zum Schutze der Bauarbeiter zur Uebersetzung. Wesentlich ist das geschehen, um einer besseren Regelung Platz zu machen. Sollte aber gar das Gegenteil, eine Verschlechterung, beabsichtigt sein, dann muß sich die Regierung auf den erbitterten Widerstand der Bauarbeiter-schaft gefaßt machen.

Kollegen, lest den „Deutschen“!

Beschlüsse des 11. Kongresses der christlichen Gewerkschaften

I.

Leitsätze über die Stellung der Bewegung zum Staat

1. Die christlichen Gewerkschaften stehen positiv zu allem, was das deutsche Volk und damit die deutsche Arbeiterschaft im christlichen und nationalen Sinne vorwärts und aufwärts führt. Daraus ergibt sich die bejahende Stellung der christlichen Gewerkschaften zum Staat und zu seinen christlich-nationalen Grundlagen. Getreu ihren Grundätzen, lehnen die christlichen Gewerkschaften nach wie vor alle Bestrebungen ab, die auf illegalem Wege eine Aenderung der Staatsform herbeiführen wollen. Höher als die Staatsform steht der Staat selbst in seiner Aufgabe für das Volk.

Staatsbewußtsein und Verantwortung des Volkes in allen Schichten gegenüber dem Staat, sind die besten Voraussetzungen erprießlichen staatlichen Lebens. Diese Voraussetzungen sind nur zu gewinnen, wenn alle Volksschichten Einblick in die Staatsaufgaben und die Staatsführung sowie Einfluß auf den Staat haben. Die christlichen Gewerkschaften bekennen sich aus diesen Erwägungen zum in christlichen Geiste wirkenden nationalen Volkstaat.

2. Jeder bestimmende oder mitbestimmende Einfluß des Volkes auf den Staat hat politische Parteien zur Folge. Auf den Parteien lastet im parlamentarisch regierten Staat letztes Endes die politische Verantwortung.

Das gegenwärtige deutsche parlamentarische Regierungssystem kann als vollkommen nicht angesehen werden. Verfassungsänderungen und Gesetze allein reichen aber nicht aus, einen besseren Zustand zu begründen. Wesentlich ist hierzu eine geistige und politische Umstellung des einzelnen Deutschen und des ganzen Volkes.

3. Sinn des parlamentarischen Regierungssystems ist, daß die Parteien oder die Parteigruppierungen, die die Mehrheit darstellen, mit der Staatsführung beauftragt werden.

Bestand, Ziele und Aufgaben der christlichen Gewerkschaften können nicht abhängig sein von wechselnden parlamentarischen Koalitionen. Unter jeder Regierung, wie immer sie sich auch zusammensetzt, haben die christlichen Gewerkschaften die ihnen eigenen Aufgaben zu erfüllen und den einmal als notwendig erkannten Zielen zuzustreben. Pflicht der aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Abgeordneten ist es, bei jedweder parlamentarischen Koalition die Rechte der Arbeiterschaft zu wahren und für die gleichberechtigte Eingliederung der Arbeiterschaft in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft besorgt zu sein.

4. Mit der Mitgliedschaft in einer christlichen Gewerkschaft ist die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die Grundätze der christlichen Gewerkschaftsbewegung verstoßen, unvereinbar.

5. Die christlichen Gewerkschaften sind eine weltanschaulich und organisatorisch geschlossene Gemeinschaft. Nur in dieser Geschlossenheit können sie ihre standes- und volkspolitischen Ziele erreichen. Alle Bestrebungen von außen, die diese Geschlossenheit gefährden, und die darauf hinausgehen, sich der organisatorischen Macht der christlich-nationalen Arbeiterschaft zu parteipolitischen Zwecken zu bedienen, werden abgelehnt.

Unternehmer und Arbeiter

Aus nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen ist eine bessere Ordnung des Verhältnisses zwischen den Unternehmern und Arbeitern notwendig. Sie ist nur möglich, wenn beide die rechte grundsätzliche und praktische Einstellung zueinander finden. Unter Ablehnung des Klassenkampfes von oben und unten bei grundsätzlicher und praktischer gegenseitiger Anerkennung der Existenzberechtigung und der Gleichberechtigung müssen beide vom Geist einer gerechten Einstellung zueinander getragen sein. Ein inneres Bekenntnis zur Volksgemeinschaft und Gewerbeolidarität, innere Ehrlichkeit zueinander sind die Vorbedingungen für eine vertrauensvolle und für unser Volk, unser Gewerbe, unsere Wirtschaft erfolgreiche Zusammenarbeit. Der eine muß in dem anderen den Menschen, den Volksgenossen, den notwendigen, unentbehrlichen Mitarbeiter sehen, ihn als solchen achten und behandeln. Alle müssen sich der Tatsache bewußt sein, daß eine gemeinsame Fürsorge für das Gewerbe, den Betrieb, die Produktion notwendig ist.

Jeder Arbeiter muß sich am Wohlergehen seines Gewerbes und seines Betriebes interessiert zeigen und sich mit allen Kräften bemühen, sie zu fördern. Ihren Betrieb müssen sie gut auszubauen, möglichst produktiv und rentabel zu gestalten suchen.

Die Unternehmer aber müssen eine gute Behandlung der Arbeiter auf dem Boden der Gleichberechtigung als selbstverständlich ansehen. Ehrlich und aufrichtig müssen sie die Interessenvertretung der Arbeiter, die Gewerkschaften, achten. Sie dürfen sie weder direkt noch indirekt bekämpfen. Mit ihnen müssen sie die notwendigen Tarife abschließen und diese vertragstreue durchführen. Auch das Recht der Arbeiter, ihre Interessen im Betriebe persönlich und durch ihre Betriebsvertretung zu wahren, ist grundsätzlich und praktisch anzuerkennen. Man muß ihnen auch das Recht zuerkennen, in die Betriebswirtschaft hineinzugehen, muß sie am Betrieb und seinen Ergebnissen interessieren und ihre Anregungen zur Verbesserungen gerne annehmen. Die Löhne müssen so hoch sein, daß sie den Arbeitern eine mindestens menschenwürdige und möglichst eine höhere Lebenshaltung ermöglichen. Die Gewährung von ausreichendem Erholungsurlaub muß heute als selbstverständlich angesehen werden. Die Leitung der Betriebe hat in der rechten Form und unter Berücksichtigung der berechtigten Gefühle der Arbeiter zu erfolgen.

Trotz besten Willens von Seiten der Verbleibende Differenzen sind in einer Form auszutragen, daß dadurch die notwendige Zusammenarbeit nicht unmöglich gemacht wird. Jeder muß grundsätzlich dem anderen das Recht zuerkennen, seine Interessen energisch zu vertreten. Einigungs- und Schlichtungsinstanzen und deren grundsätzliche und praktische Anerkennung sind dringend notwendig.

Die Arbeitsgemeinschaft

Der Kongress erklärt sich für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Arbeitsgemeinschaften.

Mitbestimmungsrecht und Mitbestiz

Der 11. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erhebt erneut die Forderung auf die den Arbeitnehmern in der Reichsverfassung zugesicherte gleichberechtigte Mitwirkung an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte. Er fordert vor allem die paritätische Zusammensetzung aller öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskammern sowie die baldige Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten und des endgültigen Reichswirtschaftsrats in organisch gegliedertem Aufbau. Für diese Körperschaften ist die freie Selbstverwaltung und Betätigungsmöglichkeit in allen wichtigen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Sozialpolitik gesetzlich festzulegen.

Die erstrebte gleichberechtigte Mitleitung und Mitbestimmung in Betrieb und Wirtschaft können die Arbeitnehmer in verstärktem Maße erreichen auf dem Wege über den Mitbestiz der Wirtschaft. Durch Stärkung und gute Organisation der Sparkraft sowie die systematische Verwendung des Sparkapitals ist diesem Ziele zuzustreben. Aufgabe aller Angestellten sowie der Kartell- und Ortsgruppenleitungen ist, unausgesetzt für diese Idee zu werben und auch durch Errichtung von Sparanstalten der Deutschen Volksbank den Sparbetrieb zu erleichtern.

Die gesammelten Spargelder dienen unter bankmäßiger Sicherung in erster Linie der Stärkung aller den christlichen Gewerkschaften nahestehenden gutgeleiteten Wirtschaftsunternehmungen, im besonderen Konsumvereinen, Produktivgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften. Verfügbare Gewerkschaftsgelder sind gleichfalls in verstärktem Maße diesen Zwecken dienstbar zu machen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Mittel und Einrichtungen der Wirtschaftsunternehmungen (Konsumvereine, Produktivgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften) auch den gewerkschaftlichen Bestrebungen dienen.

Der Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften wird beauftragt, zur Sammlung eines besonderen Produktionsjahres die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Lohnfrage

Der 11. Kongress der christlichen Gewerkschaften wendet sich mit Entschiedenheit gegen die weitere Gerabsetzung der ohnehin unzureichenden Löhne. Der vielerorts leider begonnene Lohnabbau ist das denkbar schlechteste Mittel, um aus der Wirtschaftskrise herauszukommen. Eine weitere Schwächung der Kaufkraft der breiten Schichten der Konsumenten drückt automatisch auch auf das Kaufvermögen der Landwirtschaft, verlangsamt die notwendige Umstellung in Industrie und Handel und treibt viele erhaltungswerte Betriebe zum Bankrott, weil die innere Kaufkraft dem notwendigen Bedarf nicht mehr entspricht.

Ohne ausreichende Entlohnung der Arbeiterschaft kann aber weder ein kaufkräftiger Inlandsmarkt hergestellt, noch unsere Wirtschaft aus der Krise herausgeführt werden. Das Bestreben der Gewerkschaften, die Löhne zu erhöhen, um die Kaufkraft der breiten Volksmassen zu stärken, liegt daher durchaus im Interesse des gesamten Volkes. Es muß an der grundsätzlichen Forderung festgehalten werden, daß der Lohn dem Arbeiter und seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen kann. Bei der gegenwärtigen Einstellung großer Teile des deutschen Unternehmertums ist die freiwillige Gewährung solcher auch die Wirtschaft vorwärtsbringender Löhne nicht zu erwarten, sie müssen durch Selbsthilfe errungen werden. Die Arbeiterschaft muß daher härter als bisher sich der Tatsache bewußt werden, daß eine günstige Lösung der Lohnfrage in der Hauptsache davon abhängt, ob an Mitgliedern und Finanzkraft starke gewerkschaftliche Organisationen vorhanden sind. Der Kongress fordert deshalb die gesamten Mitglieder der christlichen Gewerkschaften im Lande auf, durch eigener Opferwilligkeit und durch energische Werbearbeit den weiteren Ausbau und die Erhaltung der christlichen Gewerkschaftsbewegung herbeizuführen.

Sozialversicherung

Der 11. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands wendet sich nachdrücklich gegen alle Kräfte, die nicht allein einen weiteren Ausbau der sozialen Versicherungsgesetzgebung zu hintertreiben versuchen, sondern auch die auf Grund der bestehenden Gesetze zu leistenden Beiträge als untragbar für die deutsche Wirtschaft bezeichnen. Die deutsche Sozialversicherung ist nicht nur ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung der Volksgesundheit und Volkskraft, sondern in ihr kommt auch der Gedanke der gegenseitigen Verbundenheit der Volksgenossen, der sittlichen Verpflichtung der wirtschaftlich Stärkeren gegenüber den wirtschaftlich Schwächeren zum Ausdruck. Der Kongress spricht sich für eine organische Weiterentwicklung der Sozialversicherung unter entsprechender Berücksichtigung des Selbstverwaltungsgedankens aus.

Indem der Kongress anerkennt, daß durch die nach der Inflation geschaffene Neuordnung der Sozialversicherung manche Wünsche Verwirklichung gefunden haben, bringt er jedoch ebenfalls zum Ausdruck, daß noch weitere Verbesserungen notwendig sind. Insbesondere ist in der Unfallversicherung der Preis der Versicherungsleistungen auf die im Gastgewerbe Beschäftigten und das Krankenpflegepersonal auszudehnen. Die Einbeziehung von weiteren Berufskrankheiten in die Unfallversicherung, als es durch die Verordnung vom 12. Mai 1925 geschehen ist, erscheint notwendig. In der Invalidenversicherung macht sich der Kongress den schon wiederholt geäußerten Wunsch der Arbeitnehmer zu eigen, die Gewährung der Invalidenrente nicht erst bei einer Invalidität von über 66% Prozent eintreten zu lassen, ferner die Witwenrente ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit der Witwe sofort vom Tode des Versicherten an zu gewähren.

Der Kongress fordert die Schaffung einer reichs-gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Die den zuständigen Regierungsstellen unterbreiteten Anträge, eine Zwischenlösung in der Erwerbslosenfürsorge herbeizuführen, bedürfen der beschleunigten Verwirklichung. Auf die durch das Tabaksteuergesetz arbeitslos gewordenen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls bedarf die Frage der Unterstützung der Saisonarbeiter einer beschleunigten, einheitlichen und besseren Regelung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist zu erweitern und zu verbessern.

(Fortsetzung folgt)

Allgemeine Rundschau

Silberjubiläum des christlichen Textilarbeiterverbandes

Im Verfolg eines im Oktober 1900 auf einer Delegiertenversammlung in Köln gefaßten Entschlusses vereinigten sich am 1. April 1901 die schon länger bestehenden lokalen und bezirklichen Textilarbeitervereinigungen von Aachen, Arefeld, M.-Gladbach, Eupen und Vocholt zum Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands. Die sonstigen noch bestehenden lokalen Textilarbeiterverbände auf christlicher Grundlage traten ihm sofort bei. Am 1. Oktober 1901 folgte der Verband in Düren, und am 1. Februar 1902 der Landesverband Bayern. Bei der Gründung zählte der Zentralverband 12545 Mitglieder. Heute vertritt er die wirtschaftlichen Belange von 83509 Textilarbeitern. Das Verbandsvermögen in bar betrug 1901 26286 Mark, Mitte 1925 667339 Mark. In der Zeit seiner Wirksamkeit steigerten sich die Textilarbeiterlöhne um 50 und mehr v. D. Als Vertragskontrahent war der Verband an 65 Tarifverträgen beteiligt, die 4710 Betriebe mit 440914 Textilarbeitern umfaßten. Im Kampf und Schwierigkeiten ist der Zentralverband christlicher Textilarbeiter groß und stark geworden. Daß er seine organisatorische Schlagkraft erhalten und weiter entwickeln möge zum Segen des von ihm betreuten Standes, wünschen wir von ganzem Herzen.

Arbeiterkursus der Evangelisch-sozialen Schule

Vom 14. Juni bis 10. Juli 1926 findet ein Arbeiterkursus im Johannesstift in Spanbau für fortgeschrittene evangelische Arbeiter statt. Der Kursus wird geleitet von Professor Brunnhild, Dr. von Siebahn und Arbeitersekretär Gustav Hülker. Es werden Themen aus der Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltung, aus der Kirchengeschichte, aus der Wirtschafts- und Sozialpolitik, aus dem Gewerkschafts- und Arbeitervereinsleben, ferner aus den Arbeitgeberverbänden, dem Genossenschaftswesen, sowie über die Seanteiligung der Arbeiter an der Wirtschaft usw. behandelt. Die Vortragenden sind sehr bekannte Persönlichkeiten, die meist seit langer Zeit im Dienste der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung stehen.

Die Gewinnung und Auswahl der Kuristen ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Kursus. Es kommt auf solche Leute an, die aus christlicher Überzeugung, um der Arbeiterschaft willen, zur Tätigkeit im öffentlichen Leben getrieben worden sind. Es müssen standesbewußte Arbeiter, gute Christen und feste Charaktere sein, die auch über die geistige Regsamkeit und Aufnahmefähigkeit verfügen, daß sich der Kostenaufwand ihrer Teilnahme am Kursus lohnt.

Die Kursuskosten betragen für den Teilnehmer pro Tag 5 Mk. für Verpflegung und Unterkunft, also für vier Wochen (28 Tage) 140 Mk. Das Jahrgeld wird durch die Evangelisch-soziale Schule um die Hälfte verbilligt. Diese Kosten können aufgebracht werden durch evangelische Arbeitervereine, durch evangelische Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Vereine, ferner durch die gewerkschaftlichen Berufsverbände usw. Natürlich muß auch, wie früher, an die Opferwilligkeit der Kuristen selbst appelliert werden. Von ledigen jungen Leuten kann man verlangen, daß sie die Kosten dieser Bildungsgelegenheit wenigstens zum Teil selbst tragen.

Sie brauchen in der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung mehr als bisher befähigte evangelische Mitarbeiter. Darum wird gebeten, auf diese Bildungsgelegenheit besonders die evangelischen Kollegen aufmerksam zu machen. Etwaige Teilnehmer am Kursus wollen sich unter Angabe von Name, Beruf, Anschrift des Anwerbers und unter Angabe, in welchem Verbänden und Vereinen er sich bisher betätigt hat, an die Evangelisch-soziale Schule in Spandau, Johannesstift, schriftlich wenden.

Ein Hereinfall

Der 103. Nahrungsmittelarbeiterverband macht angemessen in blindwütiger Weise gegen die christlichen Gewerkschaften, wobei ihm die sozialdemokratische Partei

preise sekundiert. Und der Grund? Im Reichstage wurde ein Antrag eingebracht, der den Konditionen an Sonntag die Herstellung von leichtverderblichen Waren (Eis, Eis, Sahne) ermöglichen soll, und dieser Antrag war auch von einigen aus der christlichen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Abgeordneten unterschrieben. Nun haegelt es nur so in der roten Presse von christlichen „Arbeiterverrätern“ und christlichem „Arbeitererrat“.

Dabei erleben nun die „Gewerkschaften“ in ihrem blinden Eifer ein böses Mißgeschick. Die die „Solidarität“ (das Organ des christlichen Nahrungsmittelarbeiterverbandes) feststellt, ist obiger Antrag in der 184. Sitzung des Reichstages zur Abstimmung gelangt und hat für diesen Antrag auch die sozialdemokratische Partei gestimmt. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Sozialdemokraten angenommen. Jetzt sind wir neugierig, ob die rote Gewerkschafts- und Parteipresse konsequent bleibt und diese sozialdemokratischen Abgeordneten, unter denen sich doch auch „freie“ Gewerkschaftler befinden, nun auch zu „Arbeiterverrätern“ stempeln wird.

Die Arbeitslosigkeit

In der zweiten Hälfte des Monats April hat die Erwerbslosigkeit einen etwas stärkeren Rückgang erfahren. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist von 1559 000 auf 1 467 000, die der weiblichen von 323 000 auf 317 000, die Gesamtziffer von 1 882 000 auf 1 784 000, also um 5,2 Prozent zurückgegangen. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterhaltungsberechtigten Angehörigen von Hauptunterstützungsempfängern) hat sich von 1 975 000 auf 1 821 000 vermindert.

Bedeutet man, daß die Landwirtschaft jetzt in stärkerem Maße Arbeitskräfte benötigt und auch das Baugewerbe immerhin etwas mehr in Gang gekommen ist, dann erscheint es zweifelhaft, ob der industrielle Arbeitsmarkt überhaupt eine Entlastung erfahren hat.

Aus dem Verbandsleben

Bremen. In der Mitgliederversammlung am 1. Mai beauftragte Kollege Sauerborn zunächst den Gewerkschaftssekretär in Dortmund und machte dann nähere Mitteilungen über die vom Kartell Bremen zu veranlassende Kundgebung sowie den mehrtägigen Kursus, in welchem sehr wichtige Fragen der Wirtschaft und der Organisation behandelt werden sollen. Anschließend berichtete Kollege Müller aus Münster über den Verbandstag in Sarum. Außer den Beschlüssen über Beiträge und Unterstützungsweisen behandelte er die Frage des Sanarbeiterkongresses und gab die Entscheidung in dieser Frage bekannt. In der sehr regen Diskussion sprachen sich sämtliche Kollegen bis auf einen sehr anerkanntenswerten über die Beschlüsse aus, während der eine Kollege auf dem Standpunkt stand, daß man trotzdem die Arbeitslosenunterstützung hätte beibehalten sollen. Ein vom Kollegen Sauerborn eingebrachte Entschließung, in welcher dem Verbandstag sowie der Verbandsleitung das vollste Vertrauen ausgesprochen und die Befriedigung über die gefassten Beschlüsse zum Ausdruck gebracht wird, wurde gegen eine Stimme angenommen.

Sachsenburg. Hier fand am 5. Mai eine sehr stark besuchte Versammlung statt, die fast von allen Mitgliedern besucht war. Der Bericht vom Verbandstag wurde durch den amwesenden Bezirksleiter, Kollegen Müller, erläutert. Kollege Sauerborn erläuterte die Beschlüsse noch in ihrer Tragweite. In der Diskussion wurde den Referenten zugestimmt und fanden die Beschlüsse des Verbandstages ebenfalls die einstimmige Billigung der gesamten Versammlung.

Freiburg i. Br. „Zwanzig Jahre Verbandsstelle“. So lautete die Parole am Sonntag, dem 2. Mai. Unsere Kollegen und ihre Angehörigen hatten sich in großer Anzahl in den Sälen des katholischen Vereinshauses eingefunden, um diesen feierlichen Tag würdig zu begehen. Neben Freunden der christlichen Gewerkschaftsbewegung hatten sich auch die Vertreter des Ortskartells und der Stadterwerbsämter eingefunden. Kollege Dreier begrüßte alle Erschienenen und wies auf die Bedeutung des Tages hin, der nicht nur Anlaß zur Freude und Unterhaltung sein soll, sondern auch eines tiefen Ernstes. Arbeiterbewegung ist heute Kampf um inneres Rechtserkenntnis und Anerkennung des Selbst. Die erschienenen Gäste gaben ihrer Freude Ausdruck über das Nachdenken unserer Verbandsstelle und wiesen auf die großen Aufgaben hin, die uns als christlichen Gewerkschaftler gestellt sind. Besonders bemerkenswert waren die Ausführungen des Herrn Dr. Rehbach, eines warmen, aufrichtigen Freundes der christlichen Gewerkschaften und eines echten Sozialpolitikers, ferner die des Vertreters des Ortskartells, Kollegen Jall und der Sekretärin des OVA, Fräulein Zech. In ihren Ausführungen kam die innere Verbundenheit der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zum Ausdruck und die Aufhellung, auf dem einschlägigen Wege trennend und richtig weiterzuführen. Unser Bezirksleiter, Kollege Dreier, schloß in seiner Rede ein Bild der Entwicklung der Verbandsstelle, die aus kleinen Anfängen zum achtundzwanzigjährigen Jahrelang sich in freier, unangestänkter Arbeit hat. Er zeigte die Schritte, die um die innere Gestaltung erst anzusetzen werden müssen, und wies auf die ungeheure Erziehungsarbeit, die zu leisten geht. Die Freiburger Verbandsstelle stand vor der Gewerkschaften nicht gerade im besten Ansehen. Heute steht sie auf: Standesbewußtsein, Ehrlichkeit, sittliches Verhalten. Jedoch wies auf die weiteren Ziele in der Gewerkschaftsbewegung hin. Nicht in Einseitigkeit und Klassenkampf, sondern in der Interessenvertretung kann sich unsere Aufgabe erfüllen. Grundgedanken in das Gesamtvolk als gestaltender Kultur- und Wirtschaftsfaktor, darauf kommt es an. Allen denen, die 20 Jahre treu mitgearbeitet hatten, dankte er aus vollem Herzen. „Son-

Am 22. Mai 1926 ist der einundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1926 fällig.

immerer Treue und Anerkennung legte Zeugnis ab die Ehreng der vier Gründungsmitglieder, der Kollegen Hirth, Hertorn, Schmidt Wolf und Frogle. Kollege Hirth dankte im Namen der Jubilare und führte aus, daß sie nur ihre Pflicht getan hätten. Die ganze Veranstaltung war umrahmt von Gesangs- und Musikvorträgen. Der Abend vereinigte noch jung und alt zu einem Tanzchen. Gute Kameradschaft und reiner Harmonie wob um alle ein Band, das die Hoffnung berechtigt erscheinen läßt, daß unsere Verbandsstelle in den Stürmen der Not und Zeit auch künftighin fest stehen wird.

Münster, Zimmerer. Unsere regelmäßige Versammlung fand am 2. Mai bei Brabender statt. Der Bezirksleiter, Kollege Müller, berichtete eingehend über den Verbandstag in Sarum und die dabei gefassten Beschlüsse. In der Diskussion war man mit den Beschlüssen einverstanden, nur wurde bemängelt, daß sich der Verbandstag nicht auch noch besonders mit der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe befaßt habe. Kollege Müller wies in seiner Antwort darauf hin, daß der Hauptortstag, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund gerade dem Problem des Wohnungsbaues und der Beseitigung der Wohnungsnot einen großen Teil ihrer Arbeit widmet haben. Alle diese Arbeit ließe ja letzten Endes darauf hinaus, das Baugewerbe zu beleben und damit in erster Linie die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu beseitigen. Die in diesem Punkte erfolgte Kritik sei daher unangebracht, da die Verbände alles, was in ihren Kräften stand, getan hätten. Wenn der Preussische Landtag seine Beschlüsse, die teilweise vom Kartellübel beherrschet seien, dahingehend gefaßt habe, das neue Hauszinssteuergesetz abzulehnen und die dadurch entstandene große Unsicherheit im Baugewerbe auch die Konjunktur ungünstig beeinflussen, so könne hierfür niemand die Gewerkschaften und ihre Leiter verantwortlich machen.

Saargebiet. Wie die Regierung in Trier am 30. April 1926 den Gewerkschaften des Saargebietes schriftlich und mündlich mitteilte, wird auf Beschluß des Reichskabinetts ab 1. Mai 1926 der Jahrgeldbetrag den im Reichsgebiet wohnenden, jedoch im Saargebiet und in Elsas-Lothringen beschäftigten Arbeitnehmern aus den vorläufig bewilligten 1,5 Millionen Mark erstattet.

Diesem Arbeitnehmer, welche die Woche hindurch wegen der weiten Entfernung vom Wohnorte im Saargebiet oder Elsas-Lothringen verbleiben müssen, erhalten den Differenzbetrag zwischen Monatskarte und einfacher Arbeiterrückfahrkarte besonders vergütet, und zwar als Ersatz für die Kosten der doppelten Haushaltsführung.

Der Restbetrag der bewilligten 1,5 Millionen Mark (etwa 50 Prozent) wird nach Anhörung der Arbeitnehmervertreter besonders verteilt.

Die Verhandlungen betr. den kleinen Grenzverkehr werden demnächst zwischen den Vertretern Deutschlands und Frankreichs stattfinden. Die in Frage kommenden Arbeiter handeln im eigenen Interesse, wenn sie zu weiterer eigenen Maßnahmen schreiten, da sonst die schwebenden und kommenden Verhandlungen in ihrem Ergebnis gefährdet werden. Wie immer, darf nur den bewährten Anweisungen der Gewerkschaften Folge geleistet werden. Gustav Maurer.

Polier- und Schachtmeisterbewegung

Keine einheitliche Rechtsprechung über die Krankenversicherungspflicht der Poliere und Schachtmeister

Wir teilten in Nr. 7 der „Baugewerkschaft“ mit, daß das Oberversicherungsamt Berlin unter Aufhebung einer Entscheidung des Versicherungsamtes dahin erkannt hat, daß Poliere und Schachtmeister, gleichviel wie hoch ihr Einkommen ist, krankenversicherungsspflichtig sind. Auf Grund dieser Entscheidung hatten in verschiedenen anderen Landesstellen die Krankenkassen von den Arbeitgebern die Anmeldung der Poliere und Schachtmeister verlangt. Hieraus sind weitere Streitfälle entstanden. Kürzlich hat, wie die „Samwelt“ berichtet, das Oberversicherungsamt Königsberg eine Entscheidung gefällt, die im Gegensatz zum Oberversicherungsamt Berlin den Standpunkt vertritt, daß Poliere und Schachtmeister nicht zu den Arbeitern, Schülern und Schülern im Sinne des § 165, Ziffer 1. der Reichsversicherungsordnung, sondern zu den „Angestellten in ähnlich gehobener Stellung“ wie die Schachtmeister und Betriebsbeamten zu rechnen sind. Sie unterliegen also der Krankenversicherungspflicht nicht, sobald ihr Einkommen 200 Mark im Jahre übersteigt. In der Begründung hebt das Oberversicherungsamt Königsberg hervor, daß die Poliere aus den Arbeitergewerkschaften ausgeschlossen sind und sich der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände usw. angeschlossen haben. Ferner hätten sie zusammen mit den Schachtmeistern eigene Tarife mit den Arbeitgebern abgeschlossen und sich auch über die Angestelltenversicherungspflicht mit den Arbeitgebern verständigt. Die einzelnen Bestimmungen des Polierkartiellvertrages beweisen zudem deutlich, daß die Vertragspartei die Poliere zu Angestellten im Sinne des § 133a G.-O. rechnen.

Jugendbewegung

Jugend-Kartell der christlichen Gewerkschaften Frankfurt am Main.

„Langsam aber sicher“ geht es mit dem Ausbau unseres Jugendkartells vorwärts. Unsere plan- und zielichere Arbeit wird die kleine Schar, die sich alle vierzehn Tage, freitags abends 7 Uhr, in der Bleichstraße 62/1 versammelt, bald vermehren. Die Parole heißt: Die Jungmänner der christlichen Gewerkschaften in Frankfurt a. M. zu sammeln. Auch wir wollen ein starkes Glied in unserer Gesamtjugendbewegung sein. Der Aufruf „unserer Alten“ soll Tat werden, wobei wir auf deren Rat und Unterstützung weiterhin rechnen. Meldet jeden Jungmann bei Kollegen Gotthar Fischer, Fichtenstraße 3, oder bringt ihn zur nächsten Versammlung mit.

Sozialpolitik

Ende der Krankenversicherung eines Erwerbslosen.

Es war lange strittig, ob die Krankenversicherung eines durch die Erwerbslosenfürsorge gestellten Erwerbslosen schon mit dem Wegfall der Erwerbslosenunterstützung oder aber erst mit der Abmeldung durch die Fürsorge endet. Das Reichsversicherungsamt hat als oberste Instanz den Streit grundsätzlich entschieden, daß für die Dauer des Versicherungsverhältnisses, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung, der Bezug der Erwerbslosenunterstützung bestimmend ist, weshalb die Versicherung des Erwerbslosen unabhängig von der Abmeldung bereits mit dem Wegfall der Erwerbslosenunterstützung erlischt.

Diese grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist für die Erwerbslosen in folgenden Fällen von großer Wichtigkeit:

1. Sofern sich der Erwerbslose nach Ablauf der Erwerbslosenunterstützung freiwillig bei der Kasse weiterversicherer will, hat er die diesbezügliche Anzeige der Fortversicherung innerhalb drei Wochen nach dem Tage des Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung zu betätigen.

2. Sofern der Erwerbslose nach Ablauf des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung erkrankt, hat er noch Anspruch auf die Mindestleistungen seiner Krankenkasse, sofern der Zeitpunkt der Erkrankung noch innerhalb drei Wochen nach dem Tage des Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung fällt.

Die Drei-Wochenfrist erst vom Tage der Abmeldung des Erwerbslosen durch die Fürsorgestelle bei der Kasse ab zu rechnen, ist in beiden Fällen auf Grund obiger Entscheidung des Reichsversicherungsamtes unzulässig, da die Mitgliedschaft bei der Kasse bereits mit dem Tage des Wegfalles der Unterstützung von Seiten der Erwerbslosenfürsorge erlischt.

Bau-Rundschau

Die Wohnungsbautätigkeit in Großbritannien

Zur Belebung der privaten Wohnungsbautätigkeit wurden in Großbritannien in den Jahren 1923 und 1924 zwei Gesetze erlassen, welche die Gewährung staatlicher Beihilfen für private Bautätigkeit festlegen. Gemäß dem ersten Gesetz wird für jedes neuerrichtete Haus, wenn es in bezug auf Größe und Bauart gewissen Bedingungen entspricht, für die Dauer von 20 Jahren eine jährliche Beihilfe von 6 Pfund (1 Pfund = rund 20 Mk.) gezahlt. Gemäß dem zweiten Gesetz von 1924 werden für jedes solche Haus sogar 9 Pfund in der Stadt, 12 Pfund 10 Schilling auf dem Lande, während eines Zeitraums von 40 Jahren jährlich vom Staate beigesteuert, wenn diese Häuser weder verkauft noch untervermietet sind, und wenn die Mietzinsen einen gewissen Stand nicht überschreiten. Von 1923 bis 1925 wurden 339 600 Häuser, welche auf diese Beihilfen Anspruch machen konnten, errichtet. Ohne Unterstützung wurden seit 1922 etwa 35 000 Häuser errichtet, so daß man für die Nachkriegszeit zu einer Zahl von 519 600 neuerrichteten Häusern gelangt. Jedoch ist diese Bautätigkeit durchaus noch nicht ausreichend. Bei Kriegsende wurde die Zahl der fehlenden Häuser auf 500 000 bis 800 000 angegeben, und diese Zahl hat sich mindestens ähnlich wie in der Zeit vor dem Krieg noch um etwa 40 000 bis 50 000 jährlich erhöht.

Sterbetafel

Am 30. April starb unser treuer Kollege **Wilhelm Wunderlich** im Alter von 29 Jahren. **Trübsgruppe Eifel b. Recklinghausen.** Ehre seinem Andenken!

Die Dachschiftung

ist Licht zu erlernen durch meine praktische Anleitung. Preis 4,50 Mk. Prospekt frei.

Peter Jansen, gepr. Zimmermeister, Duisburg G., Sternbachweg 27a.